Gemeinde Munster

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUTIEFEN
- WA 2 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET, BEBAUUNG BIS 2 GESCHOSSE
- 0,3 / 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BRAUCHWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- 25/22 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- A — VORHANDENE BEBAUUNG
- P — PARKPLATZ (ÖFFENTLICH)

1. DAS PLANGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES WOHNGEBIET" GEMÄSS § 1 ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962, AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN AUF GRUND § 4 ABS. 3 ZIFFER 2 U. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. WEITERE AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
2. DAS FÜR DAS PLANGEBIET FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HÖCHSTWERT.
3. DAS PLANGEBIET IST ÜBERWIEGEND MIT FAMILIENHEIMEN ZU BEBAUEN.
4. BEI GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF 600 m² FESTGESETZT.
5. BAULINIEN SIND NICHT FESTGESETZT

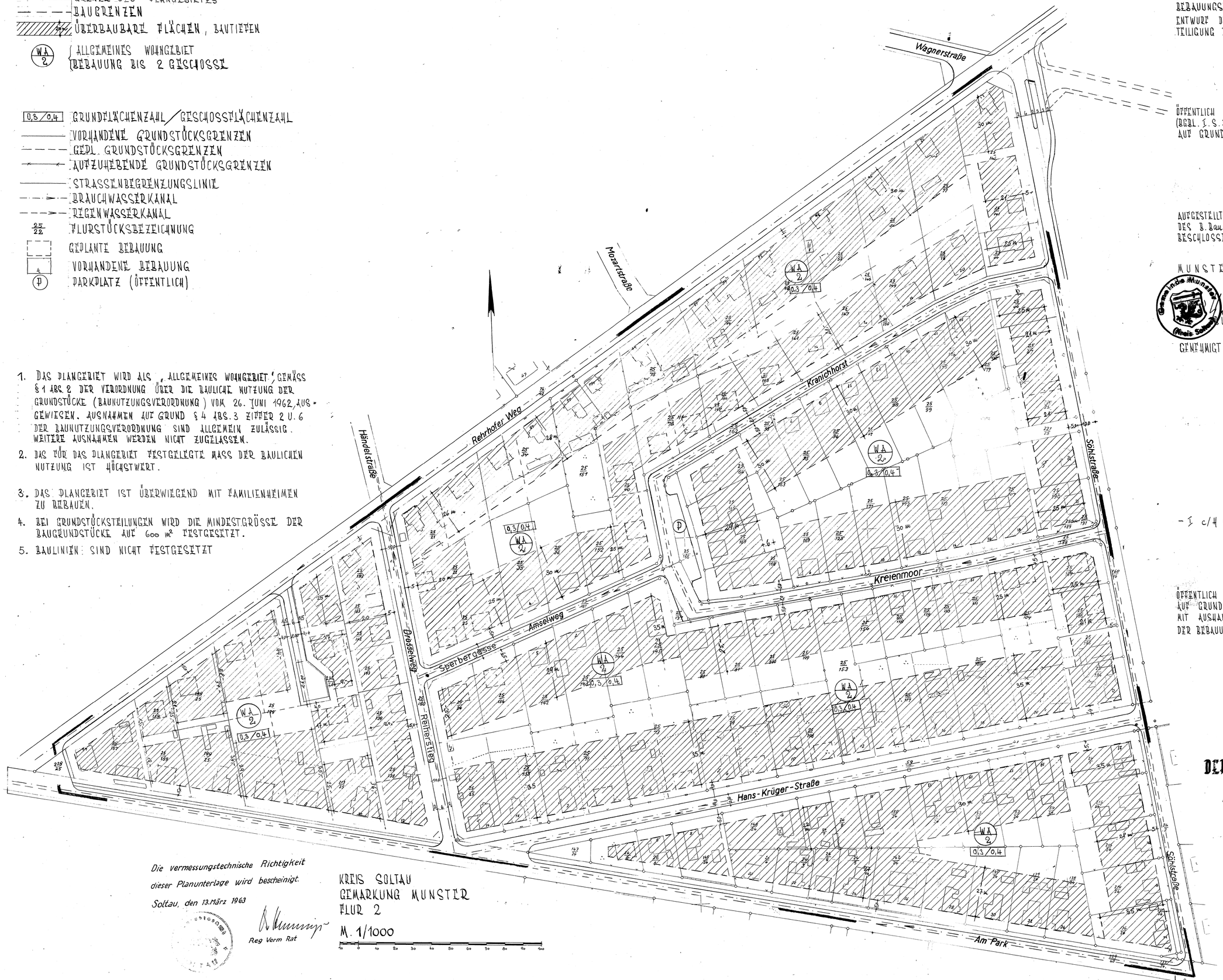

Die vermessungstechnische Richtigkeit dieser Planunterlage wird bescheinigt.

Soltau, den 13. März 1963

Reg. Verm. Rat

KREIS SOLTAU
GEMARKUNG MUNSTER
FLUR 2

M. 1/1000

DER GEMEINDERAT HAT AM 23.10.1962 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE LT. § 2 B-BAU-G

MUNSTER, DEN 3. OKT. 1963
GEMEINDEBAUAMT
GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.60 (BGBL. I. S. 341 (B-BAU-G) IN DER ZEIT VOM 10.4.64 BIS ZUM 11.5.1964
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.3.1964

(SIEGEL) DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B-BAU-G. UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B-BAU-G. UND § 6 DER N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 18.6. 1964

MUNSTER, DEN 6.7. 1964

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B-BAU-G. LÜNEBURG, DEN 16.10.1964

- I c/4 4c(39)50.35/IK

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
OBERREGIERUNGSBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B-BAU-G
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.11. 1964
MIT AUSHANG VOM 20.11.1964 BIS 29.11.1964
DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 30.11.1964 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

MUNSTER, DEN 30.11.1964
DER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14
DER GEMEINDE MUNSTER LANDKREIS SOLTAU
„REHRHOFER WEG / AM PARK"